

Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.

Stand: 17. Mai 2015

1. Präambel

Die im Anhang beiliegende Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des Deutschen Judo-Bundes bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes orientiert. Soweit diese Ordnung nichts abweichendes regelt, ist dieser Anhang genauso Bestandteil dieser Prüfungsordnung wie die aktuell gültigen, durch den DJB festgelegten Prüfungsinhalte.

2. Prüflizenzen

2.1 Erwerb

Prüflizenzen vergibt der NJV auf Antrag der Vereine. Voraussetzung für die Erteilung einer Prüflizenz ist der 1. Dan, das vollendete 18. Lebensjahr und ein gültiger Judopass.

2.2 Gültigkeit und Verlängerung

Die Prüflizenz ist 5 Jahre gültig. Sie wird um 5 Jahre verlängert, wenn der Verein die Verlängerung für seinen Prüfer beantragt und ihm die Aktivität als Prüfer bescheinigt und ein gültiger Judopass für ihn vorliegt.

3. Prüfungen 8.-3. Kyu

3.1 Ausrichtungsebene

Die Prüfungen zum 8.-3. Kyu werden ab Vereinsebene durchgeführt. Höhere Ebenen sind zur Durchführung auf überregionalen Veranstaltungen ebenfalls berechtigt. Eine Freigabe des Vereins muss hierzu vorliegen.

3.2 Prüfungskommission

Prüfungen im unteren Kyu-Bereich werden von mindestens einem lizenzierten Prüfer abgenommen.

3.3 Prüfungsergebnisse

Alle Prüfungsergebnisse in Bereich 8.-3. Kyu werden in den Vereinen archiviert. Hierzu werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Prüfungsdatum und erreichter Kyu-Grad entweder digital oder konventionell gespeichert. Ergebnisse überregionaler Prüfungen sind dem Verein mitzuteilen.

3.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Die Vereine (bei Prüfung auf höherer Ebene die Referenten) beziehen die Prüfungsmarken ausschließlich bei der NJV-Geschäftsstelle. Die ausführende Ebene hat die finanzielle Verantwortung für diese Maßnahmen.

4. Prüfungen 2./1. Kyu

4.1 Ausrichtungsebene

Prüfungen höherer Kyu-Grade werden in der Regel von der untersten Untergliederungsebene veranstaltet. Höhere Ebenen sind ebenfalls zur Durchführung berechtigt. Die Prüfungsreferenten der entsprechenden Ebene schreiben die Prüfungen öffentlich aus. Sie berücksichtigen die Wünsche von Vereinen bezüglich der Ausrichtung von Prüfungen.

Ausrichter von Prüfungen zum 1. und 2. Kyu haben dem Prüfungsinhalt entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu veranstalten.

4.2 Prüfungskommission

Prüfungen im oberen Kyu-Bereich werden von 2 lizenzierten Prüfern abgenommen. Diese werden vom zuständigen Prüfungsreferenten eingesetzt und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.

Stand: 17. Mai 2015

4.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich auf dem Antrag auf Graduierung spätestens am Tag der Prüfung beim zuständigen Referenten anzumelden. Die ausgefüllten Formblätter werden mit den Prüfungsergebnissen an die NJV-Geschäftsstelle übermittelt und hier archiviert.

4.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Die zuständigen Referenten beziehen die Prüfungsmarken ausschließlich von der NJV-Geschäftsstelle. Die ausführende Ebene hat die finanzielle Verantwortung für diese Maßnahme. Vorbereitungslehrgänge sind so zu kalkulieren, dass sie kostendeckend abgewickelt werden

5. Prüfungen 1./2. Dan

5.1 Ausrichtungsebene

Prüfungen zum 1. und 2. Dan werden in der Regel von der dem Land folgenden ersten Untergliederungsebene ausgerichtet. Die Landesebene ist ebenfalls berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Bei Bedarf können Stützpunkte, Untergliederungen der zweiten Ebene und Vereine beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter beantragen, eine solche Dan-Prüfung auszurichten. Näheres regelt ‚Merkblatt zur Ausrichtung von Dan-Prüfungen‘. Ausrichter von Dan-Prüfungen haben dem Prüfungsinhalt entsprechende Vorbereitungslehrgänge zu veranstalten.

5.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 lizenzierten Prüfern. Mindestens zwei müssen in der ‚Expertenliste Dan-Prüfungen‘ verzeichnet sein, die vom Ausbildungsleiter geführt wird. Sie werden vom zuständigen Referenten in Absprache mit dem Ausbildungsleiter eingesetzt und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

5.3 Prüfungsanmeldung und –ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit dem Antrag auf Graduierung vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an den Ausbildungsleiter übermittelt, der sie zu Archivierung an die Geschäftsstelle leitet.

5.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Veranstalter von Dan-Prüfungen ist immer der NJV. Die Vorbereitungslehrgänge hingegen werden von der ausrichtenden Ebene veranstaltet.

6. Prüfungen 3.-5. Dan

6.1 Ausrichtungsebene

Höhere Dan-Prüfungen werden vom Land ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Ausrichtung auf eine untere Ebene delegiert werden.

Der NJV veranstaltet zur Vorbereitung auf die höheren Dan-Prüfungen geeignete Lehrgänge (z.B. Masterclass).

6.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 lizenzierten Prüfern. Diese müssen in der ‚Expertenliste Dan-Prüfungen‘ geführt werden, die vom Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter geführt wird und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

6.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit dem Antrag auf Graduierung vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an den Ausbildungsleiter übermittelt, der sie zu Archivierung an die Geschäftsstelle leitet. Die zur Prüfung notwendigen schriftlichen Ausarbeitungen sind

Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.

Stand: 17. Mai 2015

ebenfalls bis vier Wochen vor der Prüfung dem Ausbildungsleiter zuzuleiten, der sie zeitnah an die Prüfer verteilt.

6.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Die Verantwortung und Kostenkontrolle dieser Prüfungen liegt beim NJV

7. Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer

Hat ein Prüfling nur ein einziges Prüfungsfach nicht bestanden, so kann er nach frühestens vier Wochen, spätestens aber 2 Jahren hierin nachgeprüft werden.

8. Prüfungen an Schulen und Universitäten

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (bis 3. Kyu), Bedienstete der Polizei und Studierende an Hochschulen (jeweils bis 1. Kyu) können Kyu-Prüfungen ohne DJB-Mitgliedsausweis ablegen. Prüfungen sind 14 Tage vor der Veranstaltung beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter anzumelden. Die ausgefüllten Prüfungslisten sind an die Geschäftsstelle zu schicken und werden dort archiviert.

Die nachträgliche Eintragung von an der Schule/Hochschule erworbenen Graduierungen in einen Judopass obliegt der Geschäftsstelle.

9. Graduierungen ausländischer Verbände

9.1 Kyu-Grade ausländischer Verbände werden nach Vorlage der entsprechenden Urkunden vom Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Prüfungsreferenten im Budo-Pass bestätigt.

9.2 Dan-Grade ausländischer Verbände werden auf Antrag durch das Präsidium des NJV anerkannt, nachdem dieses Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Prüfungsreferenten gehalten hat. Entsprechende Prüfungsbelege sind dem Antrag beizufügen. Die entsprechenden Einträge in den Judopass nimmt die Geschäftsstelle des NJV vor.

9.3 Bei Zweifeln, Unstimmigkeiten oder Verlust von Prüfungsbelegen können von den anerkennenden Instanzen Einstufungsprüfungen durchgeführt werden.

10. Verfahren nach Verlust der Prüfungsunterlagen

10.1 Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die NJV-Geschäftsstelle im Judo/Budo-Pass bestätigt. Dan-Grade oder Kyu-Grade ohne Vorlage entsprechender Prüfungsurkunden bestätigt ausschließlich der Ausbildungsleiter anhand archivierter Prüfungslisten oder sonst qualifizierter Nachweise.

10.2 Bei Zweifeln und Unstimmigkeiten können Einstufungsprüfungen durchgeführt werden.

11. Entscheidungen

Angelegenheiten, die in dieser Prüfungsordnung nicht behandelt sind, entscheidet das Präsidium, gegebenenfalls in Absprache mit dem Prüfungsreferenten und/oder dem Ausbildungsleiter.

12. Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung ersetzt alle bisherigen Prüfungsordnungen des NJV, sowie alle für Judo-Kyu- und Dan-Prüfungen ergangenen Beschlüsse des NJV-Verbandstages, des NJV-Verbandsbeirates, des Breitensportausschusses des NJV-Verbandsbeirates sowie diesbezügliche Einzelbeschlüsse des NJV-Präsidiums.

13. Inkrafttreten

Durch den Verbandstag des NJV am . . . in . . . bestätigt.
Sie trat zum 15.05.2015 in Kraft.